Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/14 93/15/0133

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1995

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litb;

Rechtssatz

Das bloße Aufrechterhalten eines Berufswunsches kann der nach dem Tatbestand des§ 2 Abs 1 lit b FamLAG erforderlichen tatsächlichen Ausbildung für einen Beruf nicht gleichgehalten werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150133.X03

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at